

Nr. 792.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. Seeger,

Beisitzer:

William Kahn, Berlin

Mitglied des Reichstags und des

Landtags, Chefredakteur Baecker, Berlin,

Staatssekretär a. D. Banks, Berlin,

Rektor Rumscheidt, Barmen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National -
Film A.G. gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Die Geliebte auf dem Königsthron (Draga Maschin)“
durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. Friedmann und Regisseur
Feher;
2. als Sachverständige : Gesandtschaftsrat Freiherr von
Hühne und Attache Dr. Fischer vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sach -
verständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige Freiherr von Hühne erstattete sein
Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 8. September 1927- Nr. 16528 - wird auf Kosten
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gründe.

G r ü n d e .

- I. Die gegen das Verbot der Prüfstelle in der gesetzlichen Form und Frist erhobene Beschwerde ist an sich zulässig, aber nicht begründet :
- II. Der von der Oberprüfstelle erneut vernommene Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat die Frage, ob der Bildstreifen, der das Schicksal des Königs Alexander von Serbien und der Königin Draga schildert, geeignet ist, die Beziehungen Deutschlands zu Jugoslawien zu gefährden, b e j a h t .

Der Sachverständige hat hierzu folgendes ausgeführt:

Der Bildstreifen lasse auch ohne den Untertitel „ Draga Maschin “ erkennen, dass es sich um die bekannten Vorgänge im ehemaligen Königshaus handele. Die in dem Bildstreifen vorkommenden Namen, Uniformen, Trachten und Oertlichkeiten wiesen nach Jugoslawien und den Balkan. Die Jugoslawen seien ein ausserordentlich empfindsames Volk. Sie hätten lange unter türkischer Herrschaft gestanden und hätten durch den Weltkrieg eine wesentliche Vergrösserung erfahren, sodass Jugoslawien jetzt ein wesentlicher Machtfaktor geworden sei. Besonders empfindlich seien sie in Bezug auf die Geschichte ihres Volkes und auf ihr Königshaus. Die Erinnerung an Alexander und Draga sei noch heute in Belgrad lebendig. Ein Teil der Offiziere, die den Mord begangen hätten, lebten noch heute als Generale und würdige Obersten. Das jetzige Königshaus stehe auf diesen Geschehnissen, denn ohne die Ermordung Draga Maschins und ihres Gatten Alexander wäre das heutige Königshaus nicht auf den Thron gekommen. Wenn ein grosser Teil des serbischen Volkes

auch

auch Alexander durchaus ablehnend gegenüberstehe und im Lande durchaus keine günstige Stimmung für diesen ehemaligen König bestehe, so handele es sich doch um ein dunkeltes Blatt in der serbischen Geschichte und um eine Zeit, an die sich die Serben sehr ungern erinnerten. Wenn in Jugoslawien bekannt werde, dass wir Deutschen es seien, die diesen Bildstreifen hergestellt haben, so werde sich ein Sturm der Entrüstung erheben und es unseren Gegnern leicht gemacht, diese Missstimmung zu unserem Nachteil auszunutzen. Unsere Beziehungen zu Jugoslawien seien freundschaftliche; in jahrelanger Arbeit seien wir bemüht, die Annäherung beider Staaten herbeizuführen. Diese Arbeit würde getrübt und unsere Beziehungen zu Jugoslawien würden ausserordentlich erschwert werden. Beschwerden der jugoslawischen Regierung seien unausbleiblich, wie auch der Gesandte wegen dieses Bildstreifens schon in früherer Zeit im Auswärtigen Amt vorgesprochen und Vorstellungen erhoben habe, sodass das Amt sich veranlasst gesehen habe, mit der herstellenden Firma ins Benehmen zu treten. Eine solche Trübung der Beziehungen sei umso schwerer zu bewerten, weil in Kürze von Deutschland und Jugoslawien ein Handelsvertrag unterzeichnet werden sollte und auch weiter eine Reihe diplomatischer Verhandlungen schwebten, deren Abwicklung durch das Erscheinen des Bildstreifens auf das Empfindlichste gestört werden würde.

III. Der Sachwalter des Beschwerdeführers hat das Gutachten mit eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen bekämpft. Er hat ohne Widerspruch des Sachverständigen festgestellt, dass der Bildstreifen sich nicht wesentlich von der historischen Wahrheit entferne, dass er mit dem zur Zeit regierenden Königshaus überhaupt in keine Beziehungen trete und

sonach

sonach berechnete Empfindungen des jugoslawischen Volkes nicht verletzt würden. Alexander und seine Gemahlin Draga genössen im jugoslawischen Volk nicht die geringsten Sympathien, wovon ihre fast völlig verwahrlosten und mit vermoderten Holzkreuzen versehenen Gräber ein bereitetes Zeugnis ablegten. Gegenüber der gegenteiligen Bekundung des Sachverständigen stelle er unter Beweis, dass nicht einer der ehemaligen Königsmörder mehr am Leben sei und dass sie mit grossem Pomp bestattet worden seien, woraus ebenfalls auf die wahre Gesinnung des jugoslawischen Volkes geschlossen werden könne.

Dr. Friedmann gab sodann den Untertitel : „ Draga Maschan“ preis und beantragte für den Fall, dass dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt werde, die Vernehmung des Pressechefs oder eines anderen Mitglieds der jugoslawischen Gesandtschaft darüber, dass der Bildstreifen in keiner Weise geeignet sei, die von dem Sachverständigen besorgten Wirkungen auszulösen.

IV. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des beamteten Sachverständigen beigetreten und hat, ohne dass es hierzu noch der Erhebung des von dem Sachwalter des Beschwerdeführers erbotenen Gegenbeweises bedurfte, das Verbot des Bildstreifen bestätigt.

Der Sachverständige hat sein Gutachten dahin abgegeben, dass die Vorführung des Bildstreifens zwar nicht mehr von Einfluss auf die bevorstehende Unterzeichnung des zwischen Deutschland und Jugoslawien geschlossenen Handelsvertrages einzuwirken vermöge, wohl aber durchaus geeignet sei, die demnächstigen Verhandlungen über die Freigabe deutschen Eigentums, die Aufhebung

hebung der Passvisa, die Erleichterung konsularischer Arbeit u.a. empfindlich zu beeinträchtigen und die auf diesen Gebieten geleistete diplomatische Arbeit um Monate zurück zu bringen. Damit ist der Verbotsgrund der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gegeben. Dass vorliegend berechnete Empfindungen des jugoslavischen Volkes verletzt werden, ergibt sich daraus, dass dieses nach der Bekundung des Sachverständigen durch einen besonders ausgeprägten Sinn für seine Geschichte und für sein angestammtes Herrscherhaus ausgezeichnet ist. Die Tatsache, dass der Bildstreifen zu dem gegenwärtig in Jugoslavien regierenden Haus nicht in unmittelbarer Beziehung steht, ändert hieran nichts. Die Oberprüfstelle hat in ihrer Entscheidung vom 12. April 1926-Nr. 387- bereits ausgeführt, dass ein monarchisch regierter Staat und ein Volk, dass in einer monarchischen Staatsform lebt, durch eine unwürdige Darstellung des Monarchen oder eines unmittelbaren Vorgängers verletzt werden kann. Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob die im Bildstreifen dargestellten Vorgänge genau mit den historischen Tatsachen übereinstimmen oder nicht. Auch durch die Darstellung wahrer Begebenheiten kann unter Umständen eine Verächtlichmachung der dargestellten Person bewirkt werden. Bei dieser Sachlage bedurfte es nicht des Eingehens auf die weitere, von dem Sachverständigen übrigens nicht bestrittene Schutzbehauptung des Sachwalters des Beschwerdeführers, dass die Sympathien des jugoslavischen Volkes für Alexander und Draga Maschin, wenn überhaupt vorhanden, äusserst geringe sind.

zulaßigt: Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Tischer
Regierungsinspektor.

Beuger